

Synopse zur Änderung der I+L zu § 22 SGB II zum 01.01.2018

Ziffer I+L	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1.2.2.1	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 € / qm; darüber 3 Stufen mit GEA	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 € / qm; 4. Stufe für Neubauten ab 2016 und jünger sowie Passivhäuser: 5,75 € / qm
1.2.2.2	10 % höhere Kaltmiete angemessen für definierte Personenkreise	15 % höhere Kaltmiete angemessen; Aufnahme der Personenkreise aus stationären Jugendhilfemaßnahmen (SGB VIII) u. stationären Eingliederungshilfemaßnahmen (SGB XII); Ergänzung, dass die Tatbestände für Personen gelten, die einen Wohnbezug zu Bielefeld haben
1.3	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 1,53 € / qm	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 2,20 € / qm
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall - Wirtschaftlichkeitsgrenze: 10 %	Heraufsetzen der Wirtschaftlichkeitsgrenze auf 15 % bzw. bei MB Krankenkost auf 20 %
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall nur Netto-Kaltmiete	Aufnahme einer Kontrollberechnung Bruttokaltmiete als Wirtschaftlichkeitsprüfung; Maßstab: aktueller Bko-Spiegel NRW (zz. 1,92 € / qm)
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs im jährlichen Rhythmus; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 8 weiteren Wohnungsanbietern	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs in vom amtsärztlichen Dienst festgelegten individuellen Zeiträumen; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 4 weiteren Wohnungsanbietern.
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung (neuer Tatbestand)	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung bei Leistungsempfängern, die durch ihr derzeitiges soziales Umfeld soweit unterstützt werden, dass dadurch weitere Aufwendungen der Sozialhilfe (z. B. Pflege) vermieden werden können
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; 10 % Zuschlag aus sozialen Gründen für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im schulpflichtigen Alter	Kostensenkungsverfahren KdU; 15 % Zuschlag aus sozialen Gründen für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im schulpflichtigen Alter
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Neuregelung (Klarstellung)	Kostensenkungsverfahren KdU; Klarstellung des Günstigkeitsprinzips: Bei gemischten BGs ist die für die BG bessere Regelung anzuwenden.
1.4.2 1.4.3.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 3 Monate erneut	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 12 Monate erneut
1.7.3	Wehrpflichtige und Zivildienstleistende	Bundesfreiwilligendienstleistende; Hinweis, dass keine Sonderregelung für diesen Personenkreis besteht.
2 (2.1 bis 2.6.1.3)	Heizkosten; Prüfung der Angemessenheit und Verfahren zur Senkung; Ausnahmeregelung zu Angemessenheit	Heizkosten; Keine Angemessenheitsprüfung mehr vorgesehen (redaktionelle Anpassung, wird bereits seit Jahren praktiziert);

	bei Wohnwagenbewohnern	Ausnahmeregelung damit auch zu streichen.
2.2	Energiekosten in der Regelleistung; Herausrechnen der Heizkosten mit einem Satz von 0,80 €/m ² zur Berechnung der Kaltmiete bei Pauschalmieten	Energiekosten in der Regelleistung; Herausrechnen der Heizkosten mit einem Satz von 1,25 €/m ² zur Berechnung der Kaltmiete bei Pauschalmieten (redaktionelle Anpassung an § 6 WoGV)
3.3.3	Anmeldung des Bedarfs für Umzugskosten; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Bedarfs für Umzugskosten; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich.
4.4	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich.

Synopse zur Änderung der I+L zu § 35 SGB XII zum 01.01.2018

Ziffer I+L	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1.2.2.1	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 € / qm; darüber 3 Stufen mit GEA	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 € / qm; 4. Stufe für Neubauten ab 2016 und jünger sowie Passivhäuser: 5,75 € / qm
1.2.2.2	10 % höhere Kaltmiete angemessen für definierte Personenkreise	15 % höhere Kaltmiete angemessen; Aufnahme der Personenkreise aus stationären Jugendhilfemaßnahmen (SGB VIII) u. stationären Eingliederungshilfemaßnahmen (SGB XII); Ergänzung, dass die Tatbestände für Personen gelten, die einen Wohnbezug zu Bielefeld haben
1.3	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 1,53 € / qm	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 2,20 € / qm
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall - Wirtschaftlichkeitsgrenze: 15 %	Heraufsetzen der Wirtschaftlichkeitsgrenze auf 20 %
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall nur Netto-Kaltmiete	Aufnahme einer Kontrollberechnung Bruttokaltmiete als Wirtschaftlichkeitsprüfung; Maßstab: aktueller Bko-Spiegel NRW (zz. 1,92 € / qm)
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs im jährlichen Rhythmus; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 8 weiteren Wohnungsanbietern	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs in vom amtsärztlichen Dienst festgelegten individuellen Zeiträumen; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 4 weiteren Wohnungsanbietern.
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung (neuer Tatbestand)	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung bei Leistungsempfängern, die durch ihr derzeitiges soziales Umfeld soweit unterstützt werden, dass dadurch weitere Aufwendungen der Sozialhilfe (z. B. Pflege) vermieden werden können
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; 10 % Zuschlag aus sozialen Gründen für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im schulpflichtigen Alter	Kostensenkungsverfahren KdU; 15 % Zuschlag aus sozialen Gründen für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im schulpflichtigen Alter
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Neuregelung (Klarstellung)	Kostensenkungsverfahren KdU; Klarstellung des Günstigkeitsprinzips: Bei gemischten BGs ist die für die BG bessere Regelung anzuwenden.
1.4.2 1.4.3.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 3 Monate erneut	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 12 Monate erneut
1.6	Miet- und Energiekostenzahlungen für die Dauer einer Inhaftierung	gestrichen; Verweis auf I+L zu § 67 SGB XII.
1.7.3	Wehrpflichtige und Zivildienstleistende	Bundesfreiwilligendienstleistende; Hinweis, dass keine Sonderregelung für diesen Personenkreis besteht.
2 (2.1 bis 2.6.1.3)	Heizkosten; Prüfung der Angemessenheit und	Heizkosten; Keine Angemessenheitsprüfung mehr

	Verfahren zur Senkung; Ausnahmeregelung zu Angemessenheit bei Wohnwagenbewohnern	vorgesehen; Ausnahmeregelung damit auch zu streichen.
2.2	Energiekosten in der Regelleistung; Herausrechnen der Heizkosten mit einem Satz von 0,80 €/m ² zur Berechnung der Kaltmiete bei Pauschalmieten	Energiekosten in der Regelleistung; Herausrechnen der Heizkosten mit einem Satz von 1,25 €/m ² zur Berechnung der Kaltmiete bei Pauschalmieten (redaktionelle Anpassung an § 6 WoGV)
3.3.3	Anmeldung des Bedarfs für Umzugskosten; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Bedarfs für Umzugskosten; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich.
4.4	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich.